

Erläuterung zum Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit

1	Bei Abweichung des Nachnamens gegenüber dem Auszug aus dem Zahnarztregister ist ein amtliches Dokument im Original oder eine einfache Fotokopie über die Namensänderung einzureichen (z.B. Heiratsurkunde). Soweit Sie bereits eine Zahnarzt Nummer erhalten haben, geben Sie diese bitte ebenfalls an. Für die Kommunikation bis zur Zulassung benötigen wir Ihre Privatanschrift, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse.
2	Angabe der konkreten Praxisanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) ist erforderlich (§ 24 Abs. 1 Zahnärzte-ZV).
3	Eine rückwirkende Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist nicht möglich (BSG Urteil vom 30.10.1963 - 6 R Ka 18/62). Die Zulassung kann frühestens einen Tag nach der Sitzung erteilt werden.
4	Nach § 19a Abs. 1 Zahnärzte-ZV ist die vertragszahnärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben. Der vollzeitige Versorgungsauftrag ist erfüllt, wenn Sie Sprechzeiten von mehr als 20 Stunden in der Woche anbieten. Sie können auch mit einem hälftigen Versorgungsauftrag tätig sein (Teilzulassung - § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV).
5	Die Zulassung für die Gebietsbezeichnung Kieferorthopädie setzt voraus, dass die Fachzahnarztanerkennung vorliegt. Diese ist in Kopie mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen. Sollte Ihnen diese noch nicht ausgehändigt worden sein, kann die Zulassung mit der Bedingung erteilt werden, dass diese bis zu einem im Beschluss benannten Zeitraum dem Zulassungsausschuss vorzulegen ist. Hilfsweise wird die Zulassung als Zahnärztin bzw. Zahnarzt erteilt.
6	Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV ist eine gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Personal durch mehrere Vertragszahnärztinnen bzw. Vertragszahnärzte zulässig. Diese Praxisgemeinschaft ist schriftlich gegenüber der KZVN anzuzeigen. Die Praxen der Praxisgemeinschaft behandeln und rechnen vertragszahnärztliche Leistungen unter ihrer eigenen Abrechnungsnummer ab.
7	Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV ist eine BAG zulässig unter „zugelassenen Leistungserbringern“. Eine BAG kann in folgenden Gesellschaftsformen geführt werden: - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) / eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) - Partnerschaftsgesellschaft (PartG) - Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) Gegenüber der KZVN haften die Gesellschafter im Außenverhältnis für alle Verbindlichkeiten der BAG. Mit dem Antrag auf Genehmigung einer BAG muss u.a. ein unterschriebener Gesellschaftsvertrag eingereicht werden. Folgende Regelungen sind zwingend: - Beteiligung am Vermögen der Praxis oder Möglichkeit, nach der Kennenlernphase daran beteiligt zu werden - Gewinn- und Verlustverteilung - Abfindungsregelung Werden vertragszahnärztliche Leistungen an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz erbracht, liegt eine örtliche BAG vor. Werden vertragszahnärztliche Leistungen an verschiedenen Vertragszahnarztsitzen erbracht, liegt eine überörtliche BAG vor (§ 33 Abs. 2 Zahnärzte-ZV). Für den Antrag auf Genehmigung einer BAG ist eine weitere Gebühr in Höhe von 120,00 EUR zu entrichten.
8	Bei Beantwortung der ersten Frage mit „nein“, entfällt Punkt 12. Bitte geben Sie eine bereits bestehende oder eine beabsichtigte weitere (Teil-) Zulassung in Niedersachsen oder einem anderen KZV-Bereich an.
9	Nach § 18 Abs. 1 lit a) Zahnärzte-ZV ist ein Auszug aus dem Zahnarztregister (Registerauszug) einzureichen. Bei beantragter oder erfolgter Eintragung in das Zahnarztregister der KZVN, wird der Registerauszug ohne Ihr Zutun von der Registerstelle der KZVN an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses weitergereicht. Liegt eine Registereintragung in einem anderen KZV Bereich vor, müssen Sie von dort einen Registerauszug anfordern und mit diesem Antrag einreichen.

Erläuterung zum Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit

10	Die Abfassung des persönlich unterschriebenen aktuellen Lebenslaufes kann auch in tabellarischer Form erfolgen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Zahnärzte-ZV).
11	Erforderlich ist ein Führungszeugnis der „Belegart O“. Das behördliche Führungszeugnis wird direkt an die KZVN geschickt. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Sitzung des Zulassungsausschusses nicht älter als 6 Monate sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Zahnärzte-ZV). Ein ausländisches bzw. internationales Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn Sie sich in den letzten 6 Monaten dauerhaft im Ausland aufgehalten haben. Liegt das Führungszeugnis am Sitzungstag nicht vor, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.
12	Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Zahnärzte-ZV sind Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich Sie bisher zugelassen waren, einzureichen. Aus den Bescheinigungen müssen sich der Ort und die Dauer der bisherigen Zulassungen und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben. Sind oder waren Sie bereits in Niedersachsen zugelassen, wird die Bescheinigung ohne Ihr Zutun von der KZVN an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses weitergereicht. Sind oder waren Sie in einem anderen KZV Bereich zugelassen, müssen Sie von dort diese Bescheinigung anfordern und diesem Antrag beifügen.
13	Nach § 95e SGB V gehört es zu den vertragszahnärztlichen Pflichten, ausreichend berufshaftpflichtversichert zu sein und einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Zulassungsausschuss zu erbringen. Der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erbracht. Darin hat der Versicherer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine gemäß § 95e SGB V entsprechende Pflichtversicherung besteht. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Bitte lassen Sie sich eine solche aktuelle Bescheinigung von Ihrer Versicherung ausstellen und legen diese mit dem Antrag vor. Die Höhe des Mindestversicherungsschutzes beläuft sich 1. in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte pro Vertragszahnärztin bzw. Vertragszahnarzt auf: - Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall 3 Mio. Euro - der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als auf 6 Mio. Euro 2. in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten für die gesamte von der Praxis ausgehende Tätigkeit auf: - Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall 5 Mio. Euro - der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als auf 15 Mio. Euro 3. in MVZ, unabhängig davon, ob Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Zulassung oder in Anstellung tätig werden, für die gesamte von der Praxis ausgehende Tätigkeit auf: - Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall 5 Mio. Euro - der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als auf 15 Mio. Euro Wichtiger Hinweis Dem Zulassungsausschuss ist folgendes unverzüglich anzuzeigen: 1. Das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses 2. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses 3. Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen könnten (z. B. Reduzierung der Mindestversicherungssumme, Leistungseinschränkungen) Einwilligung in die Weitergabe von Sozialdaten an die Zahnärztekammer Niedersachsen Mit Ihrer Einwilligung wird die Versicherungsbescheinigung zur Erfüllung der berufsrechtlichen Pflichten an die ZKN weitergeleitet. Für eine BAG kann diese Erklärung nur einheitlich erfolgen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Erläuterung zum Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit

14	Nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Zahnärzte-ZV haben Sie entsprechende Erklärungen wahrheitsgemäß abzugeben. Läge eine dort genannte Abhängigkeit vor, könnte dies zur Ungeeignetheit nach § 21 Zahnärzte-ZV führen. Ob die Voraussetzungen einer Ungeeignetheit vorliegen, prüfen die Mitglieder des Zulassungsausschusses im Einzelfall. Sollten Sie in einem anderen KZV-Bereich zugelassen oder als angestellte/r Zahnärztin/Zahnarzt tätig sein, reichen Sie bitte eine Kopie des Beschlusses über die Beendigung oder Änderung des Umfangs der Zulassung oder Anstellung ein. Liegt die Kopie des Beschlusses am Sitzungstag nicht vor, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.
15	Mit Ihrer Einwilligung werden - Ihr Name und der Niederlassungsort im Mitteilungsblatt der KZVN veröffentlicht. - auf der Homepage der KZVN Ihr Name und die Praxisanschrift im Bereich der „Zahnarztsuche“ für Patientinnen und Patienten veröffentlicht. Für eine BAG kann diese Erklärung nur einheitlich erfolgen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.
16	Die Antragsgebühr ist mit der Stellung des Antrages fällig, § 46 Zahnärzte-ZV. Weitere 400,00 EUR sind nach Bestandskraft des Beschlusses zu zahlen, § 46 Abs. 2 lit.a Zahnärzte-ZV. Diese werden vom Abrechnungskonto abgebucht.